

Zwangsadoptionen in der DDR.

Die Anwendung familienrechtlicher Vorschriften bei Dissidenten in der DDR



VON
MARIE-LUISE BARTMUß

In der DDR hat es Fälle politisch motivierter Kindesentziehungen gegeben. Als Mittel staatlicher Verfolgung wurden Bürger der DDR, die sich dem Herrschaftsanspruch der SED widersetzt haben, dauerhaft von ihren Kindern getrennt. Diese sollten in einer „ordentlichen“, einer systemkonformen Familie aufwachsen. Unter dem Begriff „Zwangsadoptionen“ ist diese Vorgehensweise bereits Mitte der siebziger Jahre in der Bundesrepublik Deutschland bekannt geworden. Über die politischen und rechtlichen Hintergründe konnten zunächst nur Mutmaßungen angestellt werden.

Sowohl vor als auch nach der Wiedervereinigung Deutschlands erschienene juristische und historische Publikationen zum Familienrecht der DDR beschränken sich weitestgehend auf die Vermittlung allgemeiner Grundsätze zur damaligen Entwicklung und Ausgestaltung dieses Rechtsgebiets. Damit tragen sie zum Grundverständnis des sozialistischen Familienrechts und seiner geschichtlichen Wurzeln bei. Bedingt durch die unzureichende Quellenlage war es vor 1991 schwierig, näher auf den Themenbereich der politisch motivierten Kindesentziehungen und Adoptionen einzugehen. So wurde die Problematik entweder gar nicht genannt oder nur am Rande, mit bisweilen anzweifelndem Unterton erwähnt. Lediglich der „Der Spiegel“ berichtete in drei in den siebziger Jahren erschienenen Artikeln über dieses Thema. Die daraus hervorgehenden Informationen waren einer wissenschaftlichen Auseinandersetzung jedoch nicht dienlich.

Erst Akten, die Ende Mai 1991 vom Bezirksstadtrat für Jugend und Familie in Berlin-Mitte aufgefunden worden waren, lieferten das notwendige Quellenmaterial. Die Berliner Senatsverwaltung für Jugend und Familie hat dazu im Januar 1993 einen internen Bericht erstellt, in den zwischenzeitlich Einblick genommen werden konnte. Anlässlich dieses Aktenfundes wurde das Thema Zwangsadoptionen erneut in der Öffentlichkeit diskutiert. Veröffentlichungen aus Ost und West erhoben jedoch keinen wissenschaftlichen Anspruch an den Umgang mit der gegenständlichen Problematik. Auf der Grundlage von Opferberichten wurde vielmehr eine emotionale Herangehensweise gewählt, indem die Verfasser einerseits die Unmenschlichkeit der „Zwangsadoptionsgesetze“ der DDR anprangerten oder andererseits die Opferberichte anzweifelten und dabei die Frage aufwarfen, ob sich die betroffenen Eltern nicht selbstverschuldet, aus Abenteuerlust und Undankbarkeit heraus in ihre Situation gebracht hätten. Obgleich einer solchen Darstellung bestehend aus Anklage und Rechtfertigung in Anbetracht der menschlichen Tragödien mit Verständnis begegnet werden muss, darf sie nur als ein Teil der Vergangenheitsbewältigung verstanden werden und nicht dazu führen, dass der Blick für eine differenzierte, substantielle Betrachtung der Tatsachen verstellt wird.

In der Folgezeit wurde diese Betrachtung von juristischer Seite nur unzureichend und ohne Ausschöpfung der vorhandenen Quellenlage vorgenommen. Teilweise beschränkten sich die Ausführungen auf die Erläuterung der notwendigen Voraussetzungen für die im Einigungsvertrag festgelegte Anfechtungsmöglichkeit politisch motivierter Kindesentziehungen. Teilweise wurde den im Familiengesetzbuch der DDR (FGB) festgelegten politisch-ideologischen Erziehungsvorgaben jedwede Praxisrelevanz abgesprochen. Beispielhaft für Letzteres sind die 1995 im Rahmen einer Abhandlung über das Familienrecht der DDR vorgenommenen Ausführungen zur Frage nach der Wechselwirkung von politisch-ideologischen Vorgaben zur Erfüllung des sozialistischen Erziehungsziels und den staatlichen Eingriffsmöglichkeiten in das Erziehungsrecht der Eltern. Danach sei das sozialistische Erziehungsziel als Grundlage für Eingriffe in elterliche Rechte nicht angelegt gewesen, auch habe es keine eigenen familierechtlichen Instrumentarien zu seiner Durchsetzung gegeben. Dazu ist zu konstatieren, dass in der Literatur hinsichtlich der mit der Missachtung des sozialistischen Erziehungsziels verbundenen Sanktionsmöglichkeiten auch der Erziehungsrechtsentzug vorgesehen war, der als gesellschaftliche Reaktion auf das Familienversagen verstanden worden ist. Es bestand keineswegs Einigkeit darüber, dass das sozialistische Erziehungsziel auf die Anwendung familienrechtlicher Eingriffsbefugnisse keinen Einfluss gehabt habe. Vielmehr sprachen sich gewichtige Stimmen dafür aus, auch politisch-ideologische Verfehlungen der Bürger mit dauerhaften Eingriffen in ihre elterlichen Rechte zu ahnden. Zwar divergieren die einzelnen Ansichten im Hinblick auf die genaue Ausgestaltung der für den Entzug notwendigen Voraussetzungen, ihr Tenor ist jedoch einheitlich. So ist beispielsweise gefordert worden, bei einer Straftat, mit der sich ein Erziehungsberechtigter gegen die Grundlagen der sozialistischen Ordnung gerichtet habe (z. B. versuchte Republikflucht), stets auch die Frage nach der weiteren Eignung zur Ausübung des Erziehungsrechts zu stellen, da zwischen der Erfüllung der Erziehungspflichten und den sonstigen staatsbürgerlichen Pflichten ein untrennbarer Zusammenhang bestünde.

Eine rein juristische Untersuchung könnte der Komplexität des Themas nicht vollumfänglich gerecht werden. Die soziale Wirklichkeit, geprägt von den politischen, gesellschaftlichen und ökonomischen Verhältnissen der Betroffenen, würde auf diese Weise komplett ausgespart werden. Dennoch ist die Darstellung und Analyse der rechtstheoretischen Hintergründe für eine Bewertung der gegenständlichen Vorgänge unverzichtbar. Sie dienen als Wegbereiter für die Auswertung des Aktenmaterials. Die Dissertation beinhaltet daher sowohl eine juristische als auch eine rechtssoziologische Untersuchung der vorliegenden Fälle staatlicher Kindesentziehung.

Die juristischen Hintergründe werden auf der Grundlage familienrechtlicher Primärquellen erläutert, zu denen beispielsweise die Kommentare zum Verfassungs- und Familienrecht der DDR, das Lehrbuch zum Familienrecht, die juristischen Fachzeitschriften „Neue Justiz“, „Staat und Recht“, „Recht der Jugend“ und „Jugendhilfe“ sowie Dissertationen gehören. Ausgehend vom Verfassungsrecht der DDR, von der Analyse des Kindschaftsrechts im FGB und der mit ihm korrespondierenden Normen der Jugendhilfeverordnung werden daraufhin die juristischen Grundpfeiler des sozialistischen Familienverständnisses und Erziehungssystems untersucht. Das Hauptaugenmerk liegt hier auf der Untersuchung der einschlägigen Normen der Verfassung von 1949 und 1968, der Präambel und den so genannten „Grundsatznormen“ des FGB. In diesem Zusammenhang wird die Funktion des sozialistischen Familienrechts untersucht und die Bedeutung von staatlichen Mitwirkungs- und Aufsichtsansprüchen aufgezeigt werden, die sich in der Einrichtung von außerfamiliären Erziehungsträgern wie den Massenorganisationen für Kinder und Jugendliche, dem staatlichen Kinderbetreuungssystem sowie in der Rolle der staatlichen Aufsichtsorgane – insbesondere der Jugendhilfe – widerspiegeln. Dabei wird auf die gesetzlich festgelegten Funktionen der Jugendhilfe eingegangen und ihre behördliche Organisation sowie ihr Aufgaben- und Leistungsbereich erörtert. Weiterhin wird die Wechselwirkung zwischen den elterlichen Erziehungspflichten und dem staatlichen Erziehungsanspruch beleuchtet und geklärt, ob und wie viel Raum gemessen an den theoretischen Vorgaben für die Verwirklichung privater Erziehungsziele blieb.

Im Folgenden wird das Idealbild der sozialistischen Familie dargestellt. Es wird gezeigt, wie die von staatlicher Seite als erstrebenswert beurteilte innerfamiliäre Rollenverteilung aussah und inwiefern diese dem sozialistischen Erziehungsmodell dienen sollte. Dabei wird anhand der relevanten Normen speziell auf die Rolle der Frau und (allein erziehenden) Mutter in der sozialistischen Gesellschaft eingegangen.

Dem schließt sich eine Analyse des im Familiengesetzbuch der DDR (FGB) normierten Erziehungsrechts, seiner Auslegungsmöglichkeiten einschließlich der rechtlichen Vorgaben zur Erfüllung des sozialistischen Erziehungsziels sowie die Analyse der entsprechenden behördlichen und gerichtlichen Eingriffsbefugnisse an. Ein besonderes Gewicht wird § 51 FGB beigemessen, der den Erziehungsrechtsentzug ermöglichte. Der Schwerpunkt der Untersuchung seiner einzelnen Tatbestandsmerkmale liegt in der Fragestellung, wie viel Spielraum § 51 FGB bot, um angestrebte gesellschaftliche Transformationsziele durchzusetzen. Weiterhin werden die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Adoption erläutert. Der Schwerpunkt liegt hier auf § 70 FGB, der die Ersetzung oder den gänzlichen Verzicht der elterlichen Einwilligung in die Adoption ermöglichte. In diesem Zusammenhang wird insbesondere erläutert, ob und inwieweit eine Kindesentziehung oder gar eine Adoption ohne elterliche Einwilligung mit einer Missachtung der das sozialistische Erziehungsziel konkretisierenden Normen tatsächlich zu rechtfertigen war. Einzelne Bereiche des rechtstheoretischen Teils der Arbeit werden mit bundesdeutschem Recht verglichen. Es wird dargestellt, ob und unter welcher restriktiven Voraussetzungen in einem Rechtsstaat ein Erziehungsrechtsentzug sowie eine Adoption ohne elterliche Einwilligung möglich ist. Diese Gegenüberstellung mit den im Bürgerlichen Gesetzbuch vorhandenen Möglichkeiten für den Erziehungsrechtsentzug oder die Adoption ohne bzw. mit ersetzter elterlicher Einwilligung hilft, die Unterschiede beider Rechtssysteme zu verdeutlichen.

Dieser Auseinandersetzung mit den juristischen Grundlagen schließt sich im zweiten Teil der Arbeit die Analyse und Auswertung des vorliegenden Aktenmaterials an. Die vorhandenen Fälle sind von Anbeginn des Tätigwerdens der Jugendhilfe, über die Gerichtsverfahren bis hin zur Opferbetreuung durch die im Mai 1991 in Berlin eingerichtete Clearing-Stelle dokumentiert. Sie liefern einen erschöpfenden Einblick in die behördliche und gerichtliche Praxis und geben Aufschluss über die politischen und gesellschaftlichen Lebensumstände der leiblichen Eltern und der Adoptiveltern. Die Fälle der vormaligen Clearing-Stelle in Berlin sind durch private Rechercharbeiten der Verfasserin um zwei weitere Vorgänge ergänzt worden.

Es erfolgt zunächst eine Darstellung der Lebensverhältnisse der Betroffenen, angefangen bei ihrem Alter, Familienstand und Beruf bis zur ihrer Mitgliedschaft in gesellschaftlichen oder politischen Organisationen. Dem schließt sich die Erläuterung der strafrechtlichen Verfolgung der Betroffenen und der staatlicherseits vorgenommenen familienrechtlichen Maßnahmen an. Von besonderer Relevanz ist in diesem Zusammenhang die Frage, ob das Ministerium für Staatssicherheit und/oder das Ministerium für Volksbildung nachweislich auf die Vornahme dieser Maßnahmen eingewirkt hat oder aber die zuständigen Behörden und Gerichte auf der Grundlage einer eigenverantwortlichen Würdigung der jeweiligen Sachverhalte entschieden haben. Die Rechtmäßigkeit der erfolgten Maßnahmen wird sodann anhand der zum damaligen Zeitpunkt einschlägigen Normen und Richtlinien überprüft. Der Vergleich der gesetzlich vorgesehenen Eingriffsmöglichkeiten in das verfassungsrechtlich verbürgte Elternrecht auf Kindererziehung mit ihrer in den aktenkundigen Fällen erfolgten Umsetzung wird klären, ob sich die zuständigen Jugendhilfeorgane und Gerichte innerhalb der Grenzen des rechtlich Zulässigen bewegten oder ob die Kindesentziehungen auch nach dem Recht der DDR als Unrecht zu werten waren. Weiterhin wird danach gefragt, wie sich die betroffenen Eltern gegen diese Maßnahmen zur Wehr gesetzt haben, einerseits während ihrer Inhaftierung, andererseits von Westdeutschland aus, wohin die meisten von ihnen noch während der Haftzeit durch einen „Freikauf“ übersiedelt worden sind. Abschließend wird

jeder Fall anhand der von der Clearing-Stelle aufgestellten Definition zum Begriff „Zwangsadoption“ überprüft und festgestellt, ob die einzelnen Vorgänge tatsächlich die festgelegten Definitionsmerkmale erfüllten. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist zu konstatieren, dass zumindest zwei der vorliegenden Fälle nicht unter diese Definition subsumiert werden können, obwohl sie seitens der Clearingstelle als Zwangsadoption betrachtet worden sind.

Abschließend wird im Hinblick auf die Zeit nach der Wiedervereinigung Deutschlands untersucht, inwieweit von den Betroffenen die im Einigungsvertrag und im Adoptionsfristengesetz geschaffenen Möglichkeiten einer rechtlichen Überprüfung der gegenständlichen Kindesentziehungen ausgeschöpft wurden. Die in Anbetracht der Härte des erlittenen Unrechts vergleichsweise kurze Anfechtungsfrist bis zum 3. Oktober 1993 zwingt zu einer kritischen Auseinandersetzung mit der bundesgesetzgeberischen Würdigung dieser kindschaftsrechtlichen Problematik.

MARIE-LUISE BARTMUß, 1979 in Dresden geboren, studierte an der Universität Regensburg und an der Freien Universität Berlin Rechtswissenschaften mit den Studienschwerpunkten Familien-, Arbeitsrecht und Rechtsgeschichte. Im Juni 2004 legte M-L. Bartmuß das Erste Juristische Staatsexamen ab. Seit Januar 2005 promoviert sie bei Prof. Dr. Hubert Rottleuthner, Lehrstuhl für Rechtssoziologie u. Rechtstatsachenforschung, an der Freien Universität Berlin.